



Hinweis: Die Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung ^{sind} inzuhalten.

----- Baugrenze neu

3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "An der Altenstadter Strasse"

Satzung der Stadt Schongau zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An der Altenstadter Straße“ (3. Änderung)

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Schongau folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An der Altenstadter Straße“
Der Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Altenstadter Straße“ der Stadt Schongau wird wie folgt geändert:

Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2235/1, 2235/3, 2235/5, 2235/6 und 2235/11 durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Altenstadter Straße“
Az.: 610-5-40.3

1. Änderungsbeschlüsse am 30.05.2000 und 12.09.2000

2. Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten
Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.11.2001

3. Satzungsbeschluss am 05.02.2002

Schongau, den 21.02.2002



Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

4. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
im Amtsblatt der Stadt Schongau am 23.02.2002

An diesem Tag wurde der Bebauungsplan rechtskräftig (§ 10 Baugesetzbuch)

Schongau, den 26.02.2002



Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister